

11. Mai 1979

RIDGENOVISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT  
 DEPARTMENT FEDERAL DE JUSTICE ET POLICE  
 DEPARTAMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

836

Haager Konferenz für internationales Privatrecht; schweizerische Beteiligung an zwei Spezialkommissionen, die vom 28. Mai bis zum 2. Juni 1979 und vom 25. bis zum 29. Juni 1979 in Den Haag tagen werden

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 4. Mai 1979 (Beilage)  
 Politisches Departement. Mitbericht vom 8. Mai 1979 (Zustimmung)  
 Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 10. Mai 1979  
 (Zustimmung)

Antragsgemäss wird

b e s c h l o s s e n :

1. a. Die Schweiz wird in der vom 28. Mai bis zum 2. Juni 1979 in Den Haag tagenden Spezialkommission für die Ausarbeitung eines Uebereinkommensentwurfs über die unentgeltliche Rechtshilfe und die Prozesskostensicherheit durch einen Delegierten vertreten sein.
  - b. Als schweizerischer Delegierter wird Dr. Paul Volken, Eidg. Justizabteilung, Chef der Sektion für internationales Privat- und Zivilprozessrecht, ernannt.
  - c. Dem Delegierten wird eine Tagesentschädigung von Fr. 110.-- ausgerichtet. Diese Entschädigung sowie die Reisekosten werden dem unter Nr. 402.301.01 rubrizierten Kredit (Auslagen der Eidg. Justizabteilung) belastet.
2. a. Die Schweiz wird in der vom 25. bis zum 29. Juni 1979 in Den Haag tagenden Spezialkommission für die Ausarbeitung eines Zusatzprotokolls zum Haager Kaufrechtsabkommen von 1955 durch einen Delegierten vertreten sein.
  - b. Als schweizerischer Delegierter wird Professor Dr. Alfred E. von Overbeck, Ordinarius für internationales Privatrecht an der juristischen Fakultät der Universität Freiburg, ernannt.
  - c. Dem Delegierten wird eine Tagesentschädigung von Fr. 220.-- ausgerichtet; ausserdem hat er Anspruch auf den Ersatz der Reisekosten sowie allfälliger Kosten, die ihm bei der Erfüllung seines Auftrags zusätzlich erwachsen sollten. Diese Auslagen sind dem unter Nr. 103.301.04 rubrizierten Kredit (vom Bundesrat ernannte Delegationen) zu belasten.
3. Das Justiz- und Polizeidepartement wird beauftragt, die Delegierten von ihrer Ernennung in Kenntnis zu setzen, und auch das "Bureau Permanent" der Haager Konferenz entsprechend zu benachrichtigen.

Protokollauszug an:

- JPD 5 (GS, JA) zum Vollzug
- EPD 6 zur Kenntnis
- FZD 7 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*Schwaiger*



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Bern, den 4. Mai 1979

An den Bundesrat

Haager Konferenz für inter-  
 nationales Privatrecht;  
 schweizerische Beteiligung an  
 zwei Spezialkommissionen, die  
 vom 28. Mai bis zum 2. Juni  
 1979 und vom 25. bis zum 29.  
 Juni 1979 in Den Haag tagen  
 werden.

Mit Schreiben vom 18. Januar 1979 hat Herr G.A.L. Droz,  
 Generalsekretär der Haager Konferenz für internationales  
 Privatrecht, zur Teilnahme an der Sitzung zweier vorbera-  
 tender Spezialkommissionen eingeladen. Aufgabe der Spezial-  
 kommissionen ist es, die Vierzehnte Tagung der Haager Kon-  
 ferenz, welche im Herbst 1980 stattfinden wird, vorzubereiten.

Die erste Spezialkommission wird vom 28. Mai bis zum  
 2. Juni 1979 in Den Haag tagen und sich mit Fragen der un-  
 entgeltlichen Rechtshilfe und der Prozesskostensicherheit be-  
 fassen. Beide Fragen sind zur Zeit in den Artikeln 17 - 24  
 der Haager Uebereinkunft vom 1. März 1954 betreffend Zivil-  
 prozessrecht geregelt. Diese Uebereinkunft ist in den letzten  
 Jahren schrittweise revidiert und durch neue Abkommen ersetzt  
 worden. So hat das Haager Uebereinkommen vom 15. November 1965

über die Zustellung im Ausland von gerichtlichen und aussergerichtlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen den ersten (Art. 1 - 7) und das Haager Uebereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweiserhebung im Ausland bezüglich Zivil- und Handelssachen den zweiten Teil (Art. 8 - 16) der früheren Zivilprozessübereinkunft ersetzt. Als dritter und letzter Teil sollen nunmehr die unentgeltliche Rechtshilfe (Armenrecht) und die Prozesskostensicherheit revidiert werden.

Die zweite Spezialkommission, die vom 25. bis 29. Juni 1979 ebenfalls in Den Haag tagen wird, soll ein Zusatzprotokoll zu dem Haager Uebereinkommen vom 15. Juni 1955 betreffend das auf internationale Kaufverträge über bewegliche körperliche Sachen anzuwendende Recht ausarbeiten. Ziel des Zusatzprotokolls wird es sein, die sogenannten Konsumentenschutzverträge (z.B. Abzahlungs-, Kleinkreditverträge) vom Anwendungsbereich des Uebereinkommens auszunehmen und hierfür eine besondere Regelung vorzusehen. Das Uebereinkommen von 1955 unterstellt die Mobiliarkäufe dem von den Parteien gewählten oder, bei Fehlen einer Rechtswahl, dem Recht derjenigen Vertragspartei, welche die charakteristische Leistung erbringt. Für die Konsumentenschutzverträge scheint im Interesse der Rechtssicherheit und im Hinblick auf den Schutz der schwächeren Vertragspartei eine von den übrigen Veräusserungsverträgen verschiedene Lösung gerechtfertigt. Aehnliche Ueberlegungen finden sich auch im Expertenentwurf zu einem schweizerischen IPR-Gesetz und im Vorentwurf zu einem EG-Uebereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht.

Der vorliegende Antrag ist vorgängig dem Politischen Departement, Direktion für Völkerrecht, und dem Finanz- und Zolldepartement, Personalamt, zur Stellungnahme unterbreitet worden. Beide Amtsstellen haben dem Antrag zugestimmt.

Die Schweiz hat sowohl die Haager Zivilprozessüber-  
einkunft von 1954 (AS 1957, 467) wie auch das Haager  
Kaufrechtsabkommen von 1955 (AS 1972, 1882) ratifiziert.  
Sie ist daher an der Revision und an jeder weiteren Entwick-  
lung der beiden Staatsverträge sehr stark interessiert.  
Aus diesem Grund scheint es angezeigt, an jede der beiden  
Spezialkommissionen einen schweizerischen Delegierten zu  
entsenden.

Für die Vertretung unseres Landes konnten in der Person  
von Professor Dr. Alfred E. von Overbeck, Ordinarius für  
internationales Privatrecht an der juristischen Fakultät  
der Universität Freiburg, und Dr. Paul Volken, Eidg. Justiz-  
abteilung, Chef der Sektion für internationales Privat-  
und Zivilprozessrecht, zwei ausgewiesene Experten gewonnen  
werden.

Professor von Overbeck hat die Schweiz schon 1972 und  
1976 anlässlich der Zwölften und der Dreizehnten Tagung der  
Haager Konferenz vertreten. Seine Entschädigung betrug da-  
mals Fr. 200.--. Mit Rücksicht auf die inzwischen einge-  
tretene Teuerung erscheint heute eine Entschädigung von  
Fr. 220.-- angebracht. Das Eidg. Personalamt hat diesem An-  
satz, der neben der allgemeinen Tagesentschädigung auch  
einen kleinen Beitrag an den Arbeitsaufwand umfasst, zu-  
gestimmt. Für Dr. Volken beträgt die Tagesentschädigung  
Fr. 110.--.

Der vorliegende Antrag ist vorgängig dem Politischen  
Departement, Direktion für Völkerrecht, und dem Finanz-  
und Zolldepartement, Personalamt, zur Stellungnahme unter-  
breitet worden. Beide Amtsstellen haben dem Antrag zugestimmt.

Aus diesen Gründen stellen wir den

### A n t r a g

zu folgendem Beschluss:

- 1.a. Die Schweiz wird in der vom 28. Mai bis zum 2. Juni 1979 in Den Haag tagenden Spezialkommission für die Ausarbeitung eines Uebereinkommensentwurfs über die unentgeltliche Rechtshilfe und die Prozesskostensicherheit durch einen Delegierten vertreten sein.
  - b. Als schweizerischer Delegierter wird Dr. Paul Volken, Eidg. Justizabteilung, Chef der Sektion für internationales Privat- und Zivilprozessrecht, ernannt.
  - c. Dem Delegierten wird eine Tagesentschädigung von Fr. 110.-- ausgerichtet. Diese Entschädigung sowie die Reisekosten werden dem unter Nr. 402.301.01 rubrizierten Kredit (Auslagen der Eidg. Justizabteilung) belastet.
- 2.a. Die Schweiz wird in der vom 25. bis zum 29. Juni 1979 in Den Haag tagenden Spezialkommission für die Ausarbeitung eines Zusatzprotokolls zum Haager Kaufrechtsabkommen von 1955 durch einen Delegierten vertreten sein.
  - b. Als schweizerischer Delegierter wird Professor Dr. Alfred E. von Overbeck, Ordinarius für internationales Privatrecht an der juristischen Fakultät der Universität Freiburg, ernannt.

837

- 5

c. Dem Delegierten wird eine Tagesentschädigung von Fr. 220.-- ausgerichtet; ausserdem hat er Anspruch auf den Ersatz der Reisekosten sowie allfälliger Kosten, die ihm bei der Erfüllung seines Auftrags zusätzlich erwachsen sollten. Diese Auslagen sind dem unter Nr. 103.301.04 rubrizierten Kredit (vom Bundesrat ernannte Delegationen) zu belasten.

3. Das Justiz- und Polizeidepartement wird beauftragt, die Delegierten von ihrer Ernennung in Kenntnis zu setzen, und auch das "Bureau Permanent" der Haager Konferenz entsprechend zu benachrichtigen.

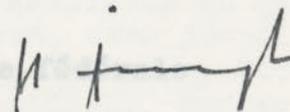
1. L'exercice de la fonction de consul général de carrière du Panama à Genève, avec juridiction sur le territoire des cantons de Berne, Lucerne, Fribourg, Soleure, Bâle-Ville, Bâle-Campagne, Vaud, Valais, Neuchâtel, Genève et Jura.

2. La formule d'exequatur sera établie de provision de M. Ferrer Anguizola.

EIDGENOESSISCHES JUSTIZ-  
UND POLIZEIDEPARTEMENT

Communication:

Aux cantons intéressés, par la Chancellerie



Zum Mitbericht an:

Extrait (sans annexe à la proposition):

EPD	6 pour exécution
FZD	7 (OS 3, BA 2, FREPO 2) pour connaissance
FZD	9 (OS 7, OZD 2) pour connaissance
EVD	5 pour connaissance

Protokollauszüge an:

EPD	3
FZD	3
JPD (Justizabteilung)	5

Four extrait conforme:

Le secrétaire,  
